

23. Dezember 2020

# **Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie**

*Erläuterungen zur Änderung vom  
23. Dezember 2020*

## **1 Anpassungen im Bundesrecht per 19. Dezember 2020**

Der bisherige Artikel 12 Absatz 2 des [Covid-19-Gesetzes](#) schloss Unternehmen vom Bezug von Härtefallmassnahmen aus, sofern sie bereits andere branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes beziehen können. Damit sollten Doppelsubventionen verhindert werden. Problematisch kann der Ausschluss aber für Unternehmen sein, die in verschiedenen Branchen tätig sind (z.B. Restaurationsbetrieb mit Kulturbühne oder Reiseveranstalter, das im regionalen Personenverkehr tätig ist und gleichzeitig Ausflugsfahrten anbietet). Das Bundesparlament hat daher Artikel 12 [Covid-19-Gesetz](#) mit einem neuen Absatz 2<sup>ter</sup> ergänzt, wonach es möglich sein soll, verschiedene Arten von Beihilfen zu gewähren, sofern die Tätigkeiten eines Unternehmens klar abgegrenzt werden können und es keine Überlappungen gibt.

Der Bundesrat hat gleichentags die [Covid-19-Härtefallverordnung](#) angepasst. Gemäss dessen § 2a können Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden, beantragen, dass die Anforderungen separat nach Sparte geprüft werden. Gemäss Bundesrecht gilt dies für das Doppelsubventionierungsverbot, den Mindestumsatz, die Vorgabe, dass die Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen, den Umsatzrückgang, die Berücksichtigung der ungedeckten Fixkosten und den umsatzabhängigen Höchstbetrag der Hilfe im Einzelfall.

Der Kanton Luzern wird diese neue Regelung für seine Härtefallunterstützung zur Anwendung bringen. Einzig beim umsatzabhängigen Höchstbetrag der Hilfe im Einzelfall soll wiederum vom Bundesrecht abgewichen werden. Hier bleibt es dabei, dass sich die Unterstützung des Kantons Luzern pro Unternehmen (und nicht pro Sparte) auf höchstens 2 Millionen Franken beläuft (vgl. § 3 Abs. 2 [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie](#)).

Beibehalten wird auch die Vorgabe, dass vor Gewährung einer Härtefallunterstützung die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen wurden (vgl. § 4 Abs. 1). Dabei und für die Beurteilung der Vermögens- und Kapitalsituation ist das gesamte Unternehmen und eine allfällige Konzern- oder Holdingstruktur gesamthaft zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs.2).

## **2 Änderung**

### **§ 7 Formelle Prüfung**

#### **Absatz 3**

Bis anhin galt als Ausschlusskriterium, dass ein Unternehmen andere Covid-19-Finanzhilfen des Bundes erhält. Durch die Änderungen im Bundesrecht ist das Ausschlusskriterium in § 7 Absatz 3d zu streichen. Die Unternehmen werden neu im Gesuch beantragen können, dass sie pro Sparte beurteilt werden. Eine Spartenrechnung einzig zwecks Beantragung von Härtefallunterstützung ist nicht zulässig. Die Spartenrechnung muss bereits in den Vorjahren praktiziert worden sein. Ansonsten ist der Umsatzrückgang pro Sparte nicht eruierbar.